DEUTSCHE LEBENS- RETTUNGS- GESELLSCHAFT Landesverband Brandenburg

Kreisverband Bezirk Oberhavel Ortsgruppe Hennigsdorf e.V.



Satzung

Stand: März 2015



Satzung

Stand: März 2015



§ 1 Name - Bereich - Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hennigsdorf e.V." und hat seinen Sitz in Hennigsdorf.

§ 2 Aufgaben - Zweck

- 1. Die DLRG Ortsgruppe Hennigsdorf e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 in Leipzig gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- 2. Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 3. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinde
- 4. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 5. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisation und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
- 6. Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (Bundesverband).
- 6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

Stand: März 2015



Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnungen der DLRG an. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Streichung aus der Mitgliedsliste, Ausschluss oder Tod.
- 3. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden.
- 4. Den Ausschluss aus der OG Hennigsdorf regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2. Zahlungspflichten regelt die "Beitrags- und Gebührenordnung" der Ortsgruppe.
- 3. Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und zur Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts ist die Erfüllung der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
- 4. Das Stimmrecht kann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- 5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 6 **Organe**

Die Organe der OG Hennigsdorf sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet jährlich statt.
- 2. Zudem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder über 16 Jahren unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich durch Aushang an der Geschäftstelle (Hennigsdorf, Wolfgang-Küntscher-Str. 14) und am Aqua Stadtbad (Hennigsdorf, Rigaer Str.3) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der

Satzung



Stand: März 2015

Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

- 5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 7. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 7 Tage zuvor eingereicht werden. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen beim Vorstand einsehbar.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen, die der Gesetzgeber und deren Organe vorschreiben, durchzuführen und zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und bestätigen zu lassen.
- 10. Zur Wahrnehmung unserer Rechte bei übergeordneten Gliederungen und Mitgliedsverbänden wählt die Mitgliederversammlung Delegierte. Diese vertreten die Interessen unserer Ortsgruppe mit Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2. Den Vorstand bilden:
 - Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Technischer Leiter (TL) Ausbildung
 - Technischer Leiter (TL) Einsatz
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit (Oeka)
 - Jugendvorsitzender
- 3. Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben. Jedes Vorstandsmitglied sollte einen Vertreter benennen, der berechtigt ist, an Vorstandsversammlungen teilzunehmen, und ersatzweise stimmberechtigt ist.
- 4. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der TL Ausbildung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben weitere Mitglieder berufen.

Stand: März 2015

DLRG 5

- 6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.
- 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl.

§ 9 DLRG – Jugend

- 1. Die DLRG Jugendarbeit wird durch eine Jugendordnung geregelt, die vom Jugendtag zu beschließen ist. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 2. Der Jugendvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

Vorstandsvorsitzende oder von ihnen schriftlich beauftragte Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Versammlungen mit Rederecht teilzunehmen.

§ 11 Ehrungen

Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

§ 12 Prüfungen und Ordnungen

- 1. Durchführung von Prüfungen wird durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 2. Finanz- und Buchführung der OG werden nach der Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt und sind bindend.

§ 13 **Gültigkeit**

- 1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der DLRG OG Hennigsdorf am 22.08.1996 angenommen und unter der laufenden Nr. 578 ins Vereinsregister eingetragen.
- 2. 1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2000.
- 3. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Register beim Amtsgericht Oranienburg in Kraft und setzt die am 22.08.1996 beschlossene Satzung außer Kraft.
- 4. 2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.10.2004.
- 5. 3. Änderung am 04.01.2005 im § 7 Ziffer 3 und 8 nach Vorgabe der Rechtspflegerin Fr. Reddemann Amtsgericht Oranienburg mit Verweis auf unseren § 7 Ziffer 9
- 6. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Register beim Amtsgericht Oranienburg in Kraft und setzt die am 23.10.2000 beschlossene Satzung außer Kraft.
- 7. 4. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2010
- 8. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft und setzt die am 26.10.2004 beschlossene Satzung außer Kraft.
- 9. 5. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2015
- 10. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft und setzt die am 18.03.2010 beschlossene Satzung außer Kraft.